

Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben.

Eine kaiserliche Verordnung.

Die Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, die schweren Folgen des Krieges auf einem der wichtigsten wirtschaftlichen Gebiete, nämlich jenem der gewerblichen Betätigung, durch Schaffung gewerblicher Ausnahmsnormen zu mildern. Diesem Bedürfnisse trägt eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 7. d. betreffend Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben Rechnung. Nach den Dispositionen dieser kaiserlichen Verordnung soll den Berufsangehörigen des Gewerbebestandes, die während des gegenwärtigen Krieges Militärdienste leisten, diese Zeit beim Antritte von Gewerben und bei Bewerbung um gewerbliche Dispensen in Anrechnung gebracht werden; der gleiche Vorteil wird auch den zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie den zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten, dem Gewerbebestande angehörenden Zivilpersonen gewährt. Noch weitergehende Begünstigungen räumt die kaiserliche Verordnung den Kriegsbeschädigten ein, indem sie einerseits vorschreibt, daß die in Invalidenschulen verbrachte Zeit als Verwendung im Gewerbe anzusehen ist, andererseits den kriegsbeschädigten Gewerbetreibenden den Uebergang zu andern Gewerben, und solchen Kriegsbeschädigten, die bisher nicht Gewerbetreibende waren, den Antritt von Gewerben erleichtert. Zu diesem Zwecke werden verschiedene Dispensmöglichkeiten vorgeesehen.

Eine besondere Fürsorge wird den erblindeten Kriegsbeschädigten zuteil, die beim Antritt des Korbflechter- und des Bürstenbindergewerbes vom Befähigungsnachweise befreit sind.

Die kaiserliche Verordnung enthält auch Bestimmungen, mit denen zugunsten der Hinterbliebenen nach Militärpersonen die bestehenden Vorschriften über

die Fortführung von Gewerben für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Nachkommen entsprechend ausgestaltet werden und überdies die Fakultät geschaffen wird, daß unter gewissen Voraussetzungen auch die Ascendenten (Eltern, Großeltern) zur Fortführung von Gewerben zugelassen werden können. Die Verordnung berücksichtigt grundsätzlich Berufsangehörige des Gewerbebestandes und stellt, ohne an den Grundlagen des jetzigen Gewerberechtssystems zu rütteln, die Erbringung eines Befähigungsnachweises, wenn auch in einem gegenüber dem bisherigen Rechtszustande restringierten Ausmaße als Regel auf. Die in diesem Rahmen geschaffenen Neuerungen entspringen zeitgemäßen Billigkeitserwägungen, denen keine der wirtschaftlichen Interessentengruppen ihre Würdigung versagen kann.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende umfassende Einberufung älterer Landsturmpflichtiger steht zu befürchten, daß in weit höherem Maße als bisher gewerbliche Betriebe infolge der Einrückung des Gewerbeinhabers eingestellt werden müssen, wodurch nicht nur die wirtschaftliche Lage der Familie des Eingerrückten, sondern auch die Aufrechterhaltung der Wirtschaft im Hinterlande gefährdet wird. Um die Fortführung solcher Betriebe während der militärischen Einrückung zu erleichtern und zu ermöglichen, hat der Bürgermeister an den Handelsminister und den Minister für öffentliche Arbeiten das Ersuchen gerichtet, beim Kriegsministerium, beziehungsweise beim Ministerium für Landesverteidigung die Verfügung zu erwirken, daß Gewerbetreibende, die nur zu Hilfsdiensten geeignet befunden werden oder zu diesen oder zu Lokaldiensten herangezogen werden, in der Regel, unbedingt aber dann, wenn dies zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz ihrer Familien notwendig ist, nur Formationen am Betriebsorte ihres Gewerbes zugezogen werden und Ansuchen der übrigen um Gewährung kurzfristiger Urlaube bei Eintritt der Hauptzeit in ihrem Betriebe in wohlwollendster Weise behandelt werden.